

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-2056

Bregenz, am 22.3.1988

An das
Bundesministerium für Wissen-
schaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft	Studienförderungsgesetz 1983, Änderung; Entwurf, Stellungnahme
Zl.	Gevo
Datum:	1. APR. 1988
Verteilt	5. April 1988 Holf A. Waren

Betrifft: Studienförderungsgesetz 1983, Änderung;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 4.2.1988, GZ. 68.159/2-17/88

Zu dem übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

- I. Die mit der vorliegenden Novelle beabsichtigte stärkere Berücksichtigung der sozialen Bedürftigkeit Studierender aus kinderreichen Familien kann nur begrüßt werden. Andererseits ist aber darauf hinzuweisen, daß der Entwurf nach wie vor der tatsächlichen Mehrbelastung auswärtiger Studierender gegenüber Studierenden, die am Studienort wohnhaft sind, nicht Rechnung trägt. Weiters ist entsprechend dem ausdrücklichen Ziel der "Verbesserung der sozialen Symmetrie bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit" vorzusehen, daß sich die Maßnahmen der Steuerreform, insbesondere die Reduzierung der Sonderausgaben, nicht zum Nachteil gerade der kinderreichen Familien auswirken, die oft unter großen Opfern zur Schaffung von entsprechendem Wohnraum gezwungen sind.

Zu Art. 1:

Im Hinblick auf die gebotene Ausschöpfung der Begabungsreserven erscheint eine absolute Altersbegrenzung kaum vertretbar; zumindest

für besonders begabte Studierende des Zweiten Bildungsweges sollte eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen werden. Hierbei wäre allerdings ein strenger Maßstab anzulegen.

Zu Art. 1, Z. 23:

Nach allgemeinem Sprachgebrauch liegt die Bedeutung der Ausdrücke "unwahre Angaben" und "erschlichen" auf derselben Ebene. Diese Bestimmung sollte mit sprachlich eindeutigen Begriffen versehen werden.

II. Gleichzeitig wird außerhalb des Entwurfes folgendes vorgebracht:

Nach Auffassung der Landesregierung bietet die bevorstehende Novellierung des Studienförderungsgesetzes 1983 eine gute Gelegenheit, auch die Studierenden an Konservatorien in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufzunehmen.

Dieses Anliegen wurde den zuständigen Ministerien von der Konferenz der beamteten und politischen Landeskulturreferenten mehrfach vorgelegt. Es ist nicht einzusehen, warum etwa Studenten an Berufspädagogischen Akademien, Sozialakademien oder Kunsthochschulen Studienbeihilfen nach dem Studienförderungsgesetz erhalten, hingegen Studierende an Konservatorien davon ausgeschlossen bleiben sollen.

Den Konservatoristen die Anspruchsberechtigung nach dem Studienförderungsgesetz weiterhin vorzuenthalten, wäre sachlich keineswegs gechtfertigt und würde daher eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu den Studierenden anderer Sparten bedeuten.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins
Landesrat

a) Allen

Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das

Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle

Ämter der Landesregierungen

z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die

**Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung**

1014 Wien

f) An das

Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:**

gez. Dr. C n d e r

+

F.d.R.d.A.

Mohr